

SATZUNG

über Geschützte Landschaftsbestandteile "Baum- und Gehölzbestände" in der Gemeinde Sehn de

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) hat der Rat der Gemeinde Sehn de in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um besonders charakteristische Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, die durch ihre Größe und Gestalt entscheidend das Ortsbild mitprägen und darüber hinaus auch aufgrund ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum zahlreicher Tierarten erheblich zur Steigerung der örtlichen Lebensqualität beitragen.

Die in § 2 festgelegten Baumbestände werden daher, weil sie

1. das Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und
3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in den Ortslagen und den Gemarkungen Rethmar der Gemeinde Sehn de für die Einzelbäume, Baumgruppen, und -reihen und Alleen, die in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab von 1:25000 (verkleinert) und den dazugehörigen Verzeichnissen im Maßstab 1:5000 eingetragen sind (Anlagen 1-11), LB-H 28.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem im Maßstab 1:5000 beigefügten Karten. Sie verlaufen jeweils auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Karten und Verzeichnisse sind maßgebliche Bestandteile der Satzung.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Baumbestände zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich und nachhaltig zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen können, insbesondere durch
 1. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.a.) im Bereich der Kronentraufe,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern, Farben, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bzw. anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 5. Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen unter der Kronentraufe, soweit der Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Straßenfläche gehört,
 6. Anbringen von Befestigungen oder Verankerungen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
 1. Übliche ordnungsgemäße Sicherheits-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 5 kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn
1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.
- (4) Eine Ausnahme nach Absatz 1 und 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie erfolgt unverzüglich schriftlich und ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen - nach vorheriger Benachrichtigung - zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten der Gemeinde nach Abstimmung Ersatzpflanzungen zu dulden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 angeordnet wurden.

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen wenn entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne dass eine Ausnahme beantragt und zugelassen wurde.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1-3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 unterlässt,
 3. Verpflichtungen gemäß § 5 nicht Folge leistet oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- EURO geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

S e h n d e, den 2. Juni 1989

Gemeinde S e h n d e

Bürgermeister

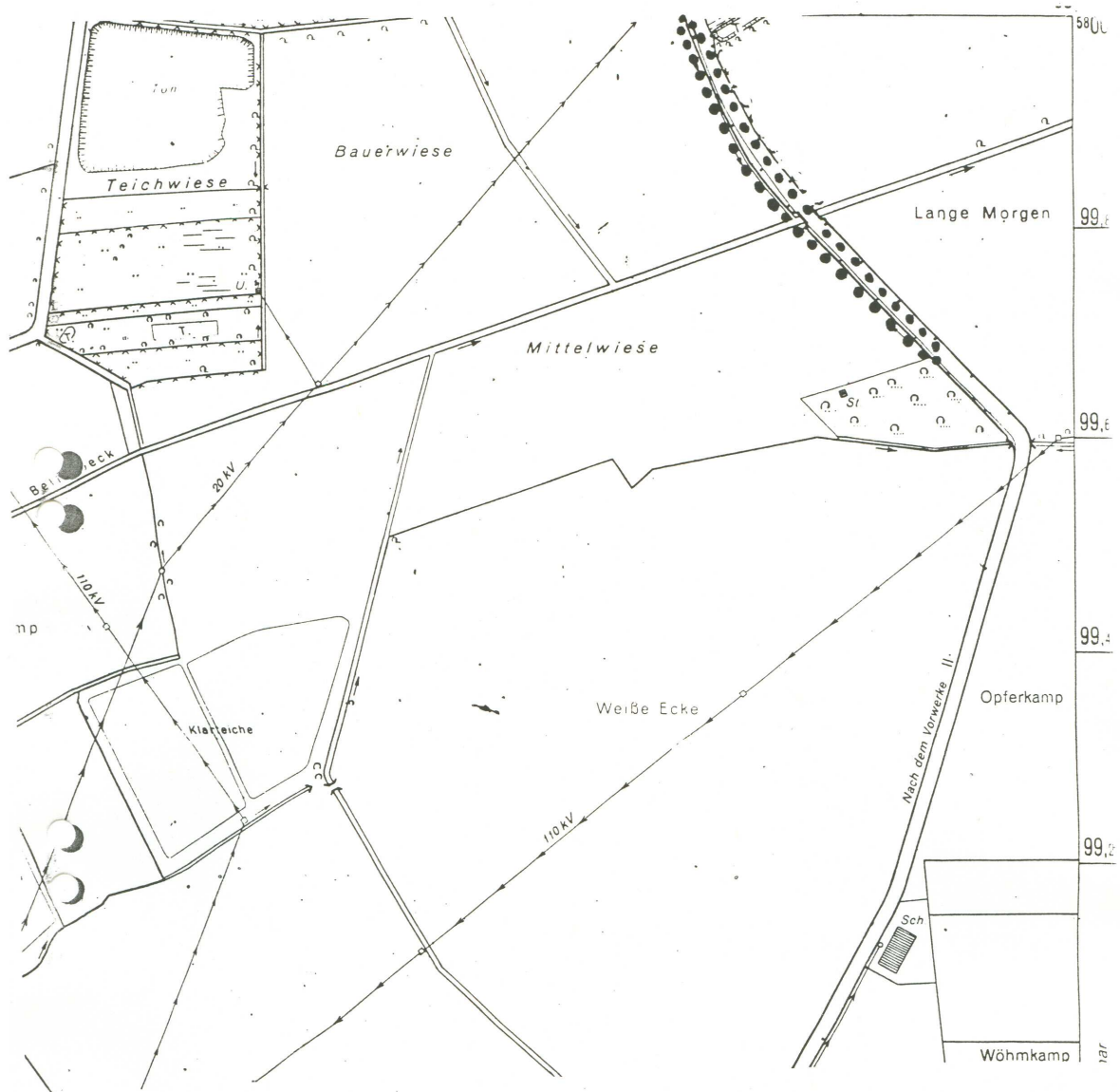
Gemeindedirektor



Gemeinde Sehnde
Gemarkung: Rethmar

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, 3426(1983),
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächs.
Landsverwaltungsamt - Landesvermessung - 34 - 160/84.

- ①-⑨ Lage der geschützten
Landschaftsbestandteile
- ⑩ Geschützte Landschafts-
bestandteile in der Ortslage



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr.: 3625/30

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergößerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.87**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AZ 74976/87**

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 17 Flur 9 Rethmar ganz
u. Flurstück 6 Flur 10 teilweise mit
33 geschützten Pappeln, 13 Eichen
und 1 Kopfweide.



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/19

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergroßerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AI 74976/84**

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 33 der Flur 8
Rethmar teilweise u. Flurstück
107 Flur 13 Rethmar teilweise
mit 5 geschützten Obstbäumen,
8 Ebereschen, 2 Birken, 7
Weiden, 1 Eiche, 1 Pappel,
1 Esche, 1 Linde, 19 Weißdorn,
2 Rosen und 4 Holunder.



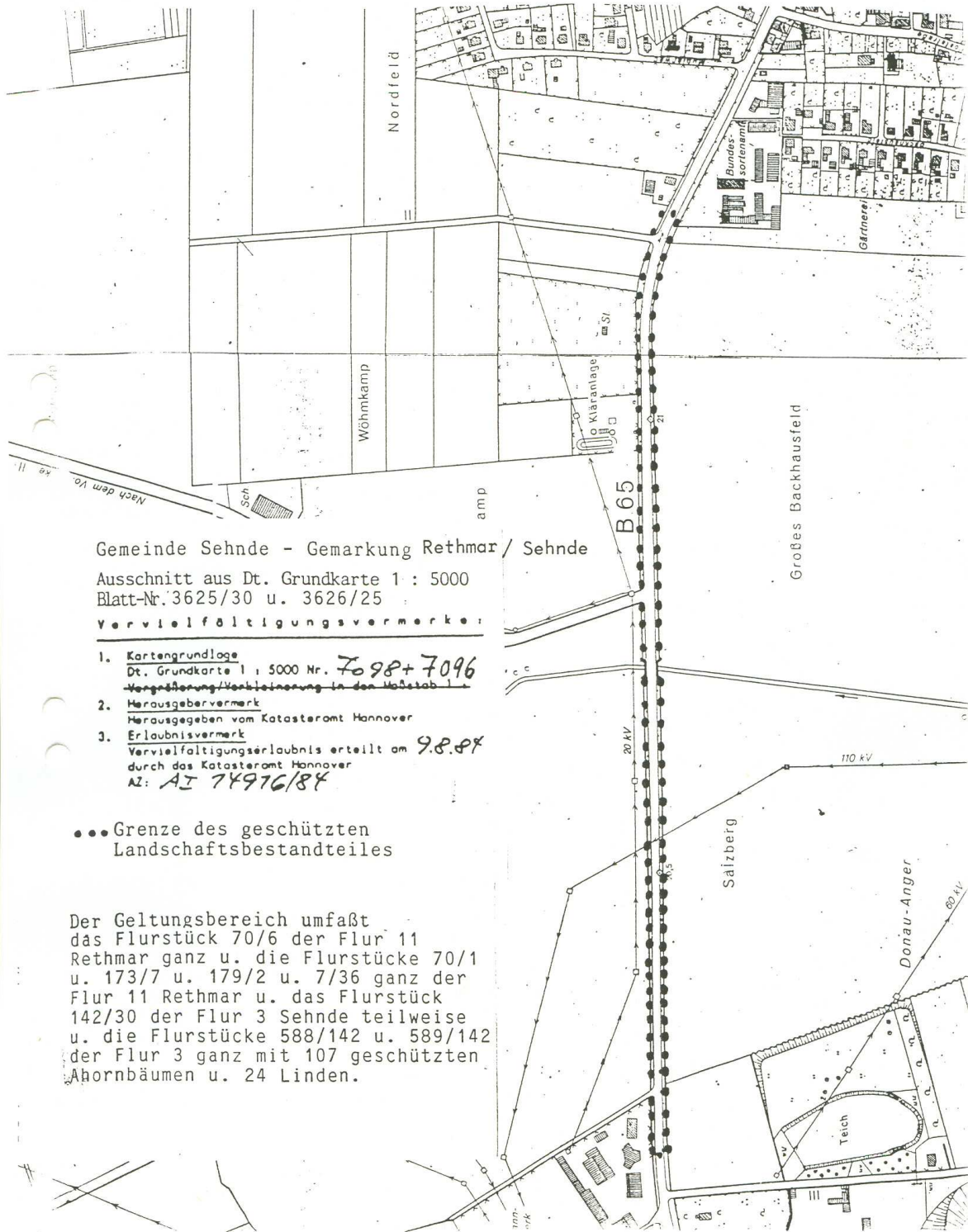
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar / Evern
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/25

••• Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergleichung/Verbleibung in den Maßstab 1:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AZ 74976/84**

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 102/2 der Flur 15
Rethmar teilweise u. das Flurstück
465/2 u. 465/3 der Flur 2 Evern
teilweise mit 73 geschützten Linder





Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3625/30

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1, 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergößerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AZ 74976/84**

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 72/3 der Flur 11
teilweise mit 42 geschützten
Kopfweiden.



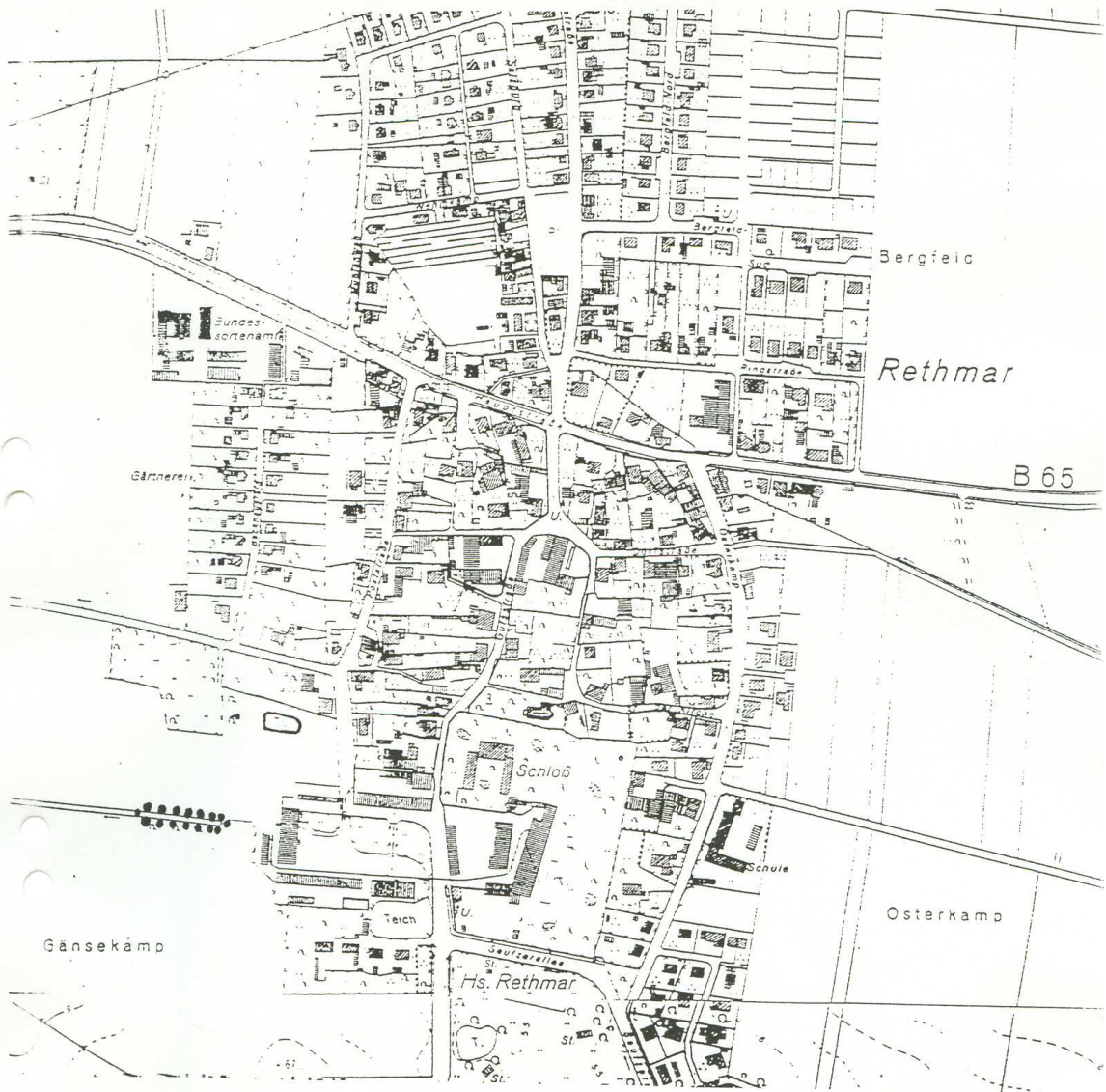
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/25

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergößerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AZ 74976/84**

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 7/42 der Flur 11
teilweise mit 2 geschützten
Hainbuchen, 9 Eichen, 1 Ahorn
und 3 Linden.



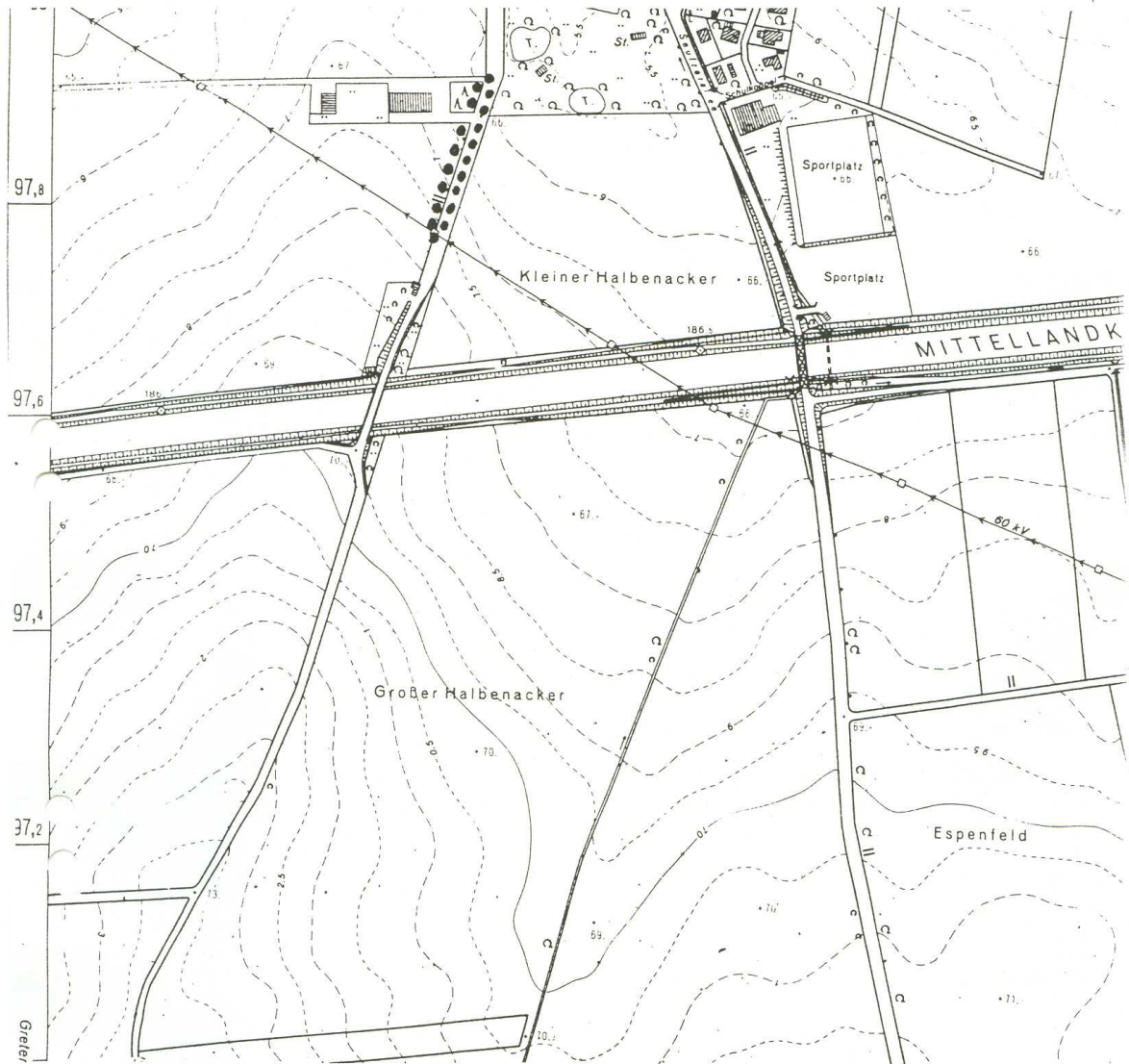
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/25

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergleichungsverkleinerung in den Maßstab 1:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AI 74976/84**

•••Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 7/42 der Flur 11
teilweise mit 2 geschützten
Kastanien, 3 Eichen, 3 Linden,
1 Esche und 1 Buche.



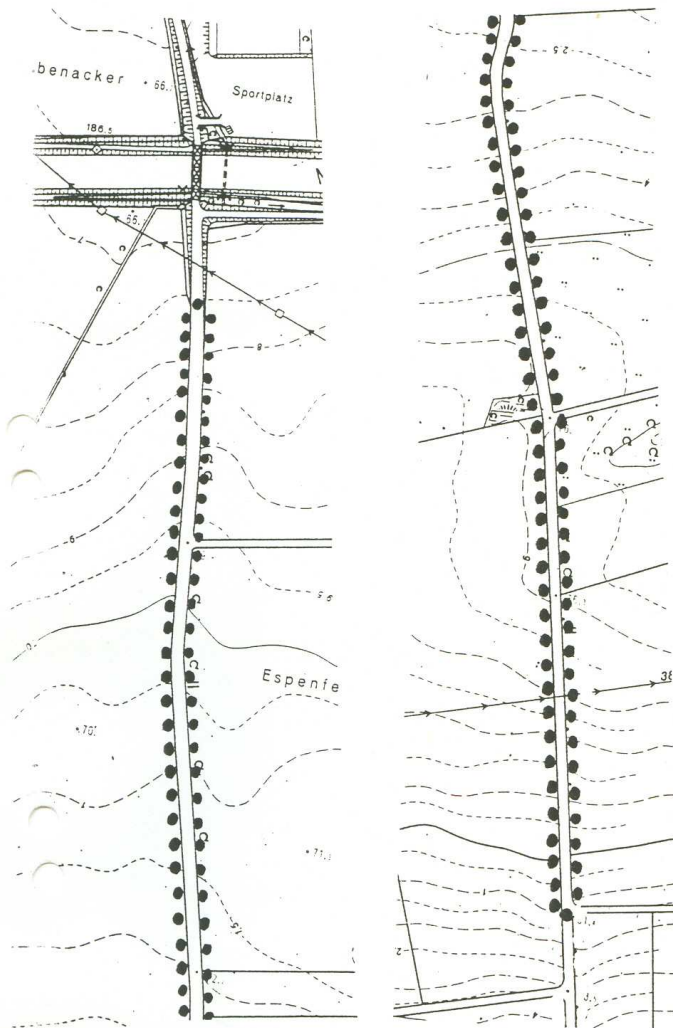
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/31

Vervielfältigungsvermerk:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergroßerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.88**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AZ 74976/88**

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 157/67 der
Flur 11 Rethmar teilweise
mit 10 geschützten Eschen.



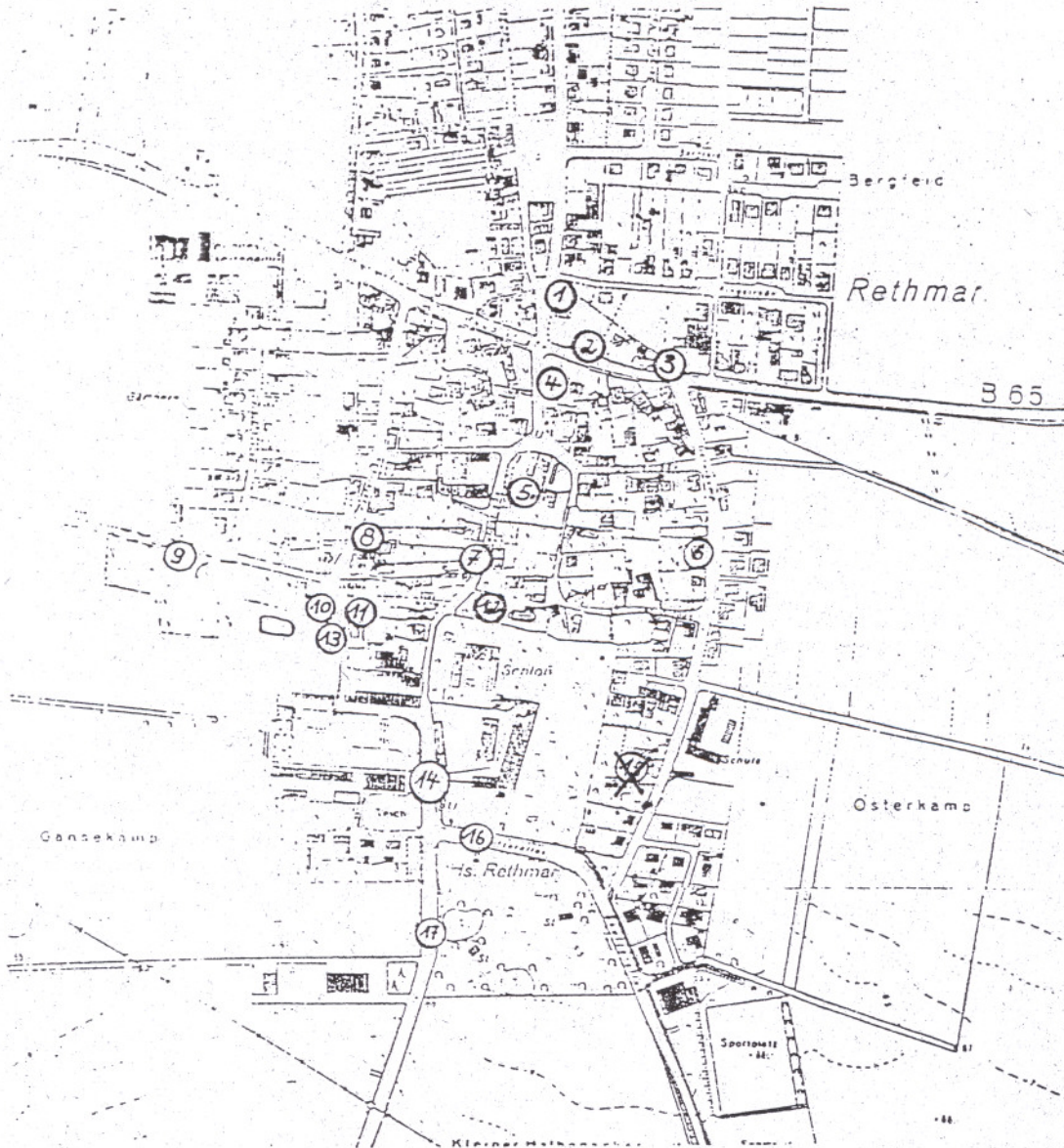
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/31

●●●Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1, 5000 Nr. **7098+7096**
~~Vergößerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AI 74976/84**

Der Geltungsbereich umfaßt
das Flurstück 67 der Flur 16
Rethmar ganz mit 2 Pappeln und
111 geschützten Eschen.



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flur... Flurstück ...	Verzeichnis des geschützten Baumbe- standes in der Ortschaft Rethmar -	
1	2 Eichen,	15 91/3, 91/4	8	1 Eiche 6 560/71
	2 Kastanien,		9	26 Kopflinden 11 10/1
	1 Weide, 1 Linde		10	1 Ahorn 6 41/2
2	1 Eiche	15 91/2	11	1 Eiche 6 46/1
3	1 Eiche	15 94/1	12	2 Eichen, 2 Linden, 6 172/1
4	7 Linden, 5 Weiden, 1 Kastanie	6 107/6		4 Ahorn, 6 Eschen, 1 Kastanie
5	1 Kastanie	6 184/1	13	15 Kopflinden, 4 Linden 6 222/5
6	1 Esche	6 145/1	14	14 Linden 6 232/2, 232/4
7	6 Linden	6 71/1		11 13/2, 13/3

Vervielfältigungsvorbericht:
 1. Kartengrundlage
 Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7698+7298
 2. Herausgebervermerk
 Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
 3. Freilebungsvermerk
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.87
 durch das Katasteramt Hannover
 M. dt. 74077/PK

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
 Blatt-Nr. 3626/25 und 3626/31

Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flur... Flurstück ...	Verzeichnis des geschützten Baumbe- standes in der Ortschaft Rethmar		
15	1 Eiche	6 161/1			
16	67 Kopfeschen	6 232/2, 11 65/1			
17	Rotdorn östl.: 11, westl.: 12	11 157/67			

Vervielfältigungsvermerk:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7098 + 7298
~~Kopie der Veranschaulichung in der Karte~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.87
durch das Katasteramt Hannover
" 12 740 + 7298

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/25 und 3626/31

Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar